

19.12.84

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-,
Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählungsgesetz 1986)

Punkt 6 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 10 Abs. 8 - neu -

In § 10 ist nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Die von den Erhebungsstellen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Zähler gewährten Entschädigungen unterliegen nicht der Einkommensteuer."

Begründung:

Der Antrag hat die volle Steuerbefreiung für die den Zählern gewährte Entschädigung zum Ziel.

Eine derartige Regelung ist notwendig, um eine ausreichende Zahl von Zählern für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen und um zu vermeiden, daß letztlich die Gemeinden die Steuern entrichten müssen.